



# Bundesrepublik Deutschland

*Federal Republic of Germany*



## **Aktuelle Maßnahmen der Deutschen Flagge aufgrund der COVID-19-Pandemie**

**Stand: 30.03.2023**

Wegen der weltweiten Corona-Pandemie hatte die Deutsche Flagge in der Vergangenheit zeitweise Schiffszeugnisse auch ohne Besichtigung erteilt oder verlängert. Da wieder Schiffsbesichtigungen durchgeführt werden, folgt die Deutsche Flagge aktuell den Empfehlungen der IMO in ihrem Circular Letter No. 4204/Add.19/Rev. 3 vom 22. Juli 2020, nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen auf Besichtigungen zu verzichten.

Darüber hinaus werden wieder zuverlässig Wiederholungslehrgänge für Seeleute angeboten und durchgeführt, sodass alle Voraussetzungen zur Verlängerung von Befähigungszeugnissen erfüllt werden können.

Daher hat die Deutsche Flagge die Aufhebung des Maßnahmenpakets aufgrund der COVID-19-Pandemie zum 30.06.2023 beschlossen.

### **1. Vorgeschriebene Schiffszeugnisse**

Für Schiffe unter deutscher Flagge gilt, Folgendes:

- Wie vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie ist vor der Erteilung und Erneuerung von Schiffszeugnissen die Überprüfung der Schiffe durch Besichtigungen von Personen anerkannter Klassifikationsgesellschaften oder der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr bzw. des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erforderlich. Auch Besichtigungen zur Bestätigung von Zeugnissen (Zwischenbesichtigungen) sind wieder notwendig.
- Nur in außergewöhnlichen Fällen - wenn zum Beispiel in einem Hafen keine Besichtigung aufgrund von COVID-19-Schutzmaßnahmen möglich ist - kann die Deutsche Flagge, bis zum 30.06.2023, im Einzelfall und nach Prüfung folgender Unterlagen auf eine Besichtigung verzichten.

Bereich Schiffszeugnisse und ISM:

1. Erklärung des Reeders welche Umstände / besonderen Bedingungen aufgrund COVID\_19 Beschränkungen eine Besichtigung nicht möglich machen.
2. Erklärung/Empfehlung der für das Schiff verantwortlichen Klassifikationsgesellschaft einschließlich Heranziehen des letzten Klassenberichtes.
3. Auswertung bestehender Auflagen der für das Schiff verantwortlichen Klassifikationsgesellschaft (Class Conditions).
4. Einsicht in den Bericht der letzten Bodenbesichtigung unter Angabe IW (In Water) oder Dry-Docking.

5. Auswertung der Ergebnisse aus den Datenbanken der jeweiligen Hafenstaatkontroll-Regime (PSC-MoU's).
6. Auswertung des letzten ISM-Auditberichts.
7. Bei Non-Convention-Schiffen (= unterliegen nicht den internationalen Übereinkommen wie SOLAS u. a.) und Fischereifahrzeugen über 24 m Länge: Auswertung letzter Flaggenstaatsberichte.

Bereich ISPS einschließlich des Internationalen Zeugnisses über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes (ISSC):

1. Erklärung des Reeders, welche Umstände / besonderen Bedingungen aufgrund COVID-19 Beschränkungen eine Besichtigung nicht möglich machen.
2. Erklärung/Empfehlung der für das Schiff verantwortlichen Klassifikationsgesellschaft (als RSO).
3. Auswertung der Ergebnisse aus den Datenbanken der jeweiligen Hafenstaatkontroll-Regime (PSC-MoU's, Thetis-EU MarSec).
4. Auswertung des letzten ISPS-Auditberichts

In diesen Ausnahmefällen kann die Deutsche Flagge elektronische Kurzzeit-Zeugnisse bis zu dem Zeitpunkt erteilen, in dem eine Besichtigung des Schiffes möglich ist. Die Reedereien müssen auch in diesen Ausnahmefällen auf ihren Schiffen alle technischen und betrieblichen Vorschriften einhalten.

## **2. Zeugnisse von Seeleuten**

Aufgrund der COVID-19-Gegenmaßnahmen gelten die folgenden Regeln im Hinblick auf Zeugnisse von Seeleuten, jedoch nicht über den 30.06.2023 hinaus:

- Die Gültigkeit aller Zeugnisse von Seeleuten (Befähigungszeugnisse, Befähigungsnachweise und Qualifikationsnachweise), die von der deutschen Schifffahrtsverwaltung oder von zugelassenen Lehrganganbietern ausgestellt wurden und die vor dem 01.07.2021 abgelaufen sind, wird um 6 Monate verlängert; ein Antrag seitens der einzelnen Seeleute ist hierfür nicht erforderlich.
- Die Gültigkeit der von der deutschen Schifffahrtsverwaltung ausgestellten Anerkennungsvermerke wird um bis zu 6 Monate verlängert. Die Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennungsvermerke erfolgt im Einklang mit den im Zusammenhang mit der Corona-Krise getroffenen Maßnahmen der jeweiligen zeugniserteilenden Verwaltung.

## **3. Hafenstaatkontrolle**

Deutschland führt wieder regelmäßige Hafenstaatkontrollen durch.

## **4. Überprüfungen zur Gefahrenabwehr**

Alle Überprüfungen und Kontrollen im Bereich der Gefahrenabwehr (ISPS A 19, ISPS A 4.4 sowie SOLAS XI-2/9.1 und 9.2) finden unter Einhaltung aller erforderlichen Hygienemaßnahmen wieder statt.

## **5. Nach dem deutschen Seearbeitsgesetz vorgeschriebene Schiffszeugnisse**

Für den Fall eines abgelaufenen Seearbeits- oder Fischereiarbeitszeugnisses gelten dieselben Grundsätze wie unter Punkt 1 ("Vorgeschriebene Schiffszeugnisse") beschrieben, ebenfalls befristet bis zum 30.06.2023.

## **6. MARPOL- und Ballastwasser-Überprüfungen, Überprüfungen nach der Schwefelrichtlinie**

Grundsätzlich führen die Wasserschutzpolizeien der Länder die Schiffskontrollen nach dem MARPOL-, dem Ballastwasser- und dem AFS-Übereinkommen sowie nach der EU-Schwefelrichtlinie 2016/802 unter Einhaltung aller erforderlichen Hygienemaßnahmen wieder uneingeschränkt durch.